

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Odernheim über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung

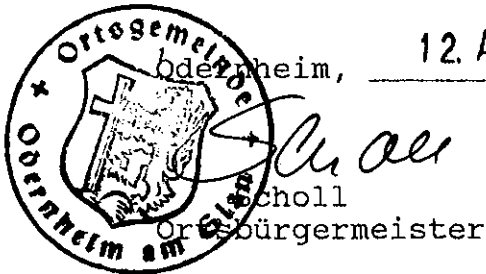
vom 12. Aug. 1996

§ 1

1. Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage beträgt 5.000 DM. Diese Festsetzung gilt für die gesamte Ortslage.
2. Die Zustimmung der Ortsgemeinde Odernheim ist erforderlich, wenn ein Bauherr seine Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen durch Zahlung eines Geldbetrages gem. Abs. 1 erfüllen will. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.